



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S707.000/0001-IV 3/2014

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2733
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Clemens Burianek

Bundesministerium für Inneres
z.H. AL Mag. Peter Andre
Abt. III/1 – Legistik

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Stellungnahme des BMJ zum Begutachtungsentwurf einer SPG-Novelle 2014 -
BMI-LR1340/0001-III/1/2014

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3 (§ 16 Abs. 2):

Die Aufnahme des NPSG ist vom BMJ bereits in seiner Stellungnahme zur SPG-Novelle 2011 angeregt worden und wird daher begrüßt.

Die Änderung sollte zum Anlass genommen werden, eine sprachliche Unschärfe in § 16 Abs. 2 Z 4 zu beseitigen: Das (aus den §§ 27, 30 SMG stammende) Wort „ausschließlich“ bezieht sich nämlich auf das Wort „persönlich“; daher sollte die Wendung richtig lauten „ausschließlich persönlichen Gebrauch“ (nicht: „ausschließlichen persönlichen Gebrauch“).

Weiters wird angeregt, die Novellierungsanordnung zu überarbeiten; die neue Z 6 wird nicht „in der Z 5“ angefügt. Insgesamt könnte sie wie folgt lauten:

3. In § 16 Abs. 2 entfällt in der Z 4 das Wort „oder“ und wird das Wort „ausschließlichen“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt, in der Z 5 wird das Wort „oder“ angefügt, und es wird folgende Z 6 angefügt:

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1):

Im Einklang mit der Intention des im Rahmen der 10. Sitzung der Arbeitsgruppe StGB 2015 am 31. Jänner 2014 vom Bundesministerium für Inneres vorgelegten Textvorschlag einer Legaldefinition kritischer Infrastruktur in § 74 StGB wird zur Vermeidung der Annahme kumulativ vorliegender Voraussetzungen angeregt, nach der Wortfolge „Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“ das Wort „und“ zu streichen und durch einen Beistrich zu ersetzen.

Zu Z 12 (§ 56 Abs. 1 Z 3a):

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist die vorgeschlagene Fassung des § 56 Abs. 1 Z 3a SPG nicht eindeutig formuliert und lässt den Schluss zu, dass Beweisergebnisse eventuell auch während eines aufrechten Ermittlungs- oder Hauptverfahren, das dem Regime der StPO unterliegt, und nicht stets ausschließlich nach dessen rechtskräftiger Beendigung ("begangen hat") übermittelt werden können. Dies wäre nicht generell unzulässig, dass aber die Kriminalpolizei die Entscheidung zu treffen haben soll und überhaupt keine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die potentielle Gefährdung des Ermittlungszwecks vorgesehen ist, wird jedenfalls abgelehnt. Gerade während des Ermittlungsverfahrens wäre zwingend eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Eine Ausfertigung der Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Wien, 27.2.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt